

ZBB 2002, 342

BDSG § 35

Kein Anspruch auf Schadensersatz gegen die Schufa bei Falscheintragung betreffend die Beendigung eines Giroverhältnisses

LG Stuttgart, Urt. v. 15.05.2002 – 21 O 97/01 (rechtskräftig), DB 2002, 1499

Leitsatz:

Die Schufa kann darauf vertrauen, dass die ihr angeschlossenen Partnerunternehmen ihr zutreffende Daten übermitteln. Übermittelt ein Partnerunternehmen falsche Daten und entsteht dem Betroffenen durch den falschen Schufa-Eintrag ein Schaden, so haftet das Kreditunternehmen für diesen.